

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt.

1. Der Sachverhalt und die Rechtslage seien offensichtlich falsch beurteilt worden, wodurch gegen Art. 10 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung 2016/1036 ⁽²⁾ verstoßen worden sei, und zwar insbesondere gegen das im Hinblick auf die zollamtliche Erfassung von Einfuhren bestehende Erfordernis einer hinreichenden Kenntnis vom Dumping und von der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.
2. Es sei gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens auf die Anwendung von Art. 10 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung 2016/1036 verstoßen worden.

Die Kläger machen geltend, die Verordnung 2018/671 verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie ihnen noch vor dem Ergreifen etwaiger rechtlicher Maßnahmen Kenntnis von dem angeblichen Dumping und der angeblichen Schädigung sowie von einem Sachverhalt unterstelle.

Die Verordnung 2018/671 verstoße zudem dadurch gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, dass sie die unterstellte Kenntnis derart auslege, dass der Ausnahmecharakter des Verfahrens der zollamtlichen Erfassung von Einfuhren und die Anforderungen an dieses Verfahren unwirksam würden.

3. Durch den offensichtlichen Tatsachen- und Rechtsfehler sei insofern gegen Art. 10 Abs. 4 Buchst. d der Verordnung 2016/1036 und Art. 16 Abs. 4 Buchst. d der Verordnung 2016/1037 ⁽³⁾ verstoßen worden, als bei der Ermittlung der Schädigung und eines Kausalzusammenhangs mit Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses nicht alle einschlägigen Beweise bezüglich der relevanten Wirtschaftsfaktoren, die die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussten, beurteilt worden seien.
4. Die Verteidigungsrechte der Kläger seien dadurch verletzt worden, dass ihnen nicht umgehend und rechtzeitig Zugang zu wesentlichen von den Antragstellern eingereichten Unterlagen gewährt worden sei, weshalb sie die Behauptungen der Antragsteller betreffend die Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen für die geplante zollamtliche Erfassung von Einfuhren nicht ordnungsgemäß und wirksam hätten widerlegen können.
5. Die für wesentliche Erkenntnisse in der Verordnung 2018/671 ausreichende Begründung rechtfertige nicht die zollamtliche Erfassung von Einfuhren und stelle insbesondere keine angemessene Grundlage für die Behauptung dar, dass stetig steigende Einfuhren aus der Volksrepublik China zu angeblich sinkenden Preisen eine zusätzliche Schädigung zur Folge hätten, wobei das gegenteilige Vorbringen der Kläger hierzu nicht hinreichend berücksichtigt worden sei.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 der Kommission vom 2. Mai 2018 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 113, 3.5.2018, S. 4).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176, 30.6.2016, S. 21).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176, 30.6.2016, S. 55).

Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — BRF und SHB Comercio e Industria de Alimentos/Kommission

(Rechtssache T-429/18)

(2018/C 341/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: BRF SA und SHB Comercio e Industria de Alimentos SA (beide Itajaí, Brasilien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Arts und G. van Thuyne)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/700 ⁽¹⁾ der Kommission für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/700 der Kommission insoweit für nichtig zu erklären, als damit die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/700 der Kommission genannten Betriebe der BRF SA und der SHB Comercio e Industria de Alimentos SA aus den im Anhang dieser Durchführungsverordnung angeführten Listen gestrichen werden, und
- der Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die Durchführungsverordnung verstoße gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, da sie nicht die Gründe angebe, auf denen sie beruhe.
2. Die Kommission habe beim Erlass der Durchführungsverordnung die Verteidigungsrechte der Klägerinnen nach Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU verletzt, indem sie ihnen das rechtliche Gehör verwehrt habe.
3. Die Durchführungsverordnung verstoße gegen Art. 12 Abs. 2 und Abs. 4 Buchst. c der Verordnung Nr. 854/2004 ⁽²⁾, indem die Erfüllung der Anforderungen durch einzelne Betriebe beurteilt werde, und die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der maßgebenden Tatsachen begangen.
4. Die Durchführungsverordnung verstoße gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, indem sie die Klägerinnen anders als andere brasilianische Exporteure von Geflügelerzeugnissen in vergleichbarer Lage behandle.
5. Die Durchführungsverordnung verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem sie die Grenzen des für den Schutz der öffentlichen Gesundheit Angemessenen und Notwendigen überschreite.
6. Die Durchführungsverordnung verstoße gegen Art. 291 Abs. 3 AEUV sowie Art. 3 Abs. 3, Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ⁽³⁾, indem wesentliche dort normierte Verfahrensvorschriften verletzt würden.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/700 der Kommission vom 8. Mai 2018 zur Änderung der Listen der Betriebe aus Drittländern, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen, im Hinblick auf bestimmte Betriebe aus Brasilien (Abl. 2018, L 118, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Abl. 2004, L 139, S. 206).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (Abl. 2011, L 55, S. 291).

Klage, eingereicht am 25. Juli 2018 — Zotkov/Kommission

(Rechtssache T-457/18)

(2018/C 341/34)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Kläger: Rossen D. Zotkov (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: N. Stankov, адвокат)

Beklagte: Europäische Kommission